

S a t z u n g

Über die Strassenbenennung und Hausnumerierung in der Gemeinde Wartenberg/Obb.

Der Marktgemeinderat Wartenberg erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom v. 25.1.1952 (BayRS. I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Strassen- und Wegegesetzes vom 11.7.58 (GVBl. S. 147) folgende Satzung über die Strassenbenennung und Hausnumerierung in der Gemeinde Wartenberg:

A. Strassennamen und -beschilderung

§ 1

Die Namen der Strassensüge werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Strassen- und Strassenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer u. die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren Bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Strassen- oder Strassenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnumerierung

§ 4

Bebaute Grundstücke sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten mit der von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer örtlich zu kennzeichnen.

§ 5

1) Die Verpflichtung nach § 4 trifft

- a) den Grundstückseigentümer u. den Eigenbesitzer (§ 872 BGB)
- b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten u. den Nutznießbraucher,
- c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes

den Mieter oder Pächter.

- 2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- 3) Ist ein nach Abs. 1 b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im Übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

- 1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das ^{Gebäude} Grundstück im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so kann die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen.
- 2) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- u. Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

- 1) Liegen die Gebäude nicht unmittelbar an der Strasse, oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Strasse auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen oder anzubringen bzw. anbringen zu lassen.
- 2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muss der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
- 3) Für die Beschaffung, Anbringung u. Instandhaltung der Hinweisschilder gelten §§ 11, 12, u. 13 entsprechend.

§ 8

- 1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild mit Strassennamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- 2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Verpflichteten.

§ 9

- 1) Das Nummernschild muss an der Strassenseite des Gebäudes, über oder unmittelbar neben dem Hauseingang, angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Strassenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Strassenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.

- 2) Die Schilder müssen von der Strasse aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden.
- 3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummerschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 10 ...
 ... einer ...
 ...

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

...
C. Zwangsmassnahmen ...
 ...
 ...
§ 11 ...
 ...

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung u. nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.

§ 12

Diese Satzung tritt am 1.4.1960 in Kraft.

Kartenberg, den 30. Oktober 1959



[Handwritten Signature]
 .Bürgermeister u. MdL.